

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1562

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten des Kantons Bern zur Gewährung der Sicherheit in der Stadt Bern anlässlich der SVP-Kundgebung vom Samstag, 10. September 2011**

---

### **1. Ausgangslage**

Am Samstag, 10. September 2011 findet in Bern eine bewilligte SVP-Platzkundgebung statt. Aufgrund der Lagebeurteilung hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 5. Juli 2011 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zur Bewältigung der Manifestation ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

### **2. Erwägungen**

Es ist neben der bewilligten SVP-Platzkundgebung mit Gegendemonstrationen mit einer unterschiedlichen Gewaltbereitschaft seitens der Demonstrationsteilnehmenden zu rechnen. Vor 4 Jahren kam es bei einer ähnlichen Veranstaltung zu massiven Ausschreitungen. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gewährleisten zu können, ist ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Bern bietet sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte auf.

Der vorgesehene Polizeieinsatz erfordert jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 5. Juli 2011 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der SVP-Platzkundgebung in der Stadt Bern vom Samstag, 10. September 2011 wird - gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) - zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando  
Amt für Finanzen